

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Studiendauer           | sechs Semester berufsbegleitend (in der Regel außerhalb der Zeiten der hessischen Schulferien)<br>inklusive Masterarbeit im sechsten Semester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Studienform            | Grundsätzlich Verbindung von Präsenzveranstaltungen (je 8 Stunden/Woche, in der Regel mittwochs) mit webbasierten Angeboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Leistungsnachweise     | Studienbegleitende Prüfungsteile – je nach Modul<br>Klausuren, Hausarbeiten und/oder Präsentationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Angestrebter Abschluss | Master of Public Management (MPM)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Veranstalter           | Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Studienort             | Wiesbaden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Beginn                 | 1. September 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anmeldeverfahren       | <b>Personenkreis nach Ziffer 1</b><br>Interessentinnen und Interessenten der Ziffer 1 für den Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung nach § 37 Abs. 2 HLVO werden durch ihre Anstellungsbehörde über ihre oberste Dienstbehörde bei der Hochschule zur Zulassung angemeldet.<br><b>Voranmeldungen:</b> Bitte reichen Sie die Voranmeldungen, aus der mindestens die Anzahl der benötigten Plätze hervorgeht, per E-Mail an <a href="mailto:master@hfpv-hessen.de">master@hfpv-hessen.de</a> bis zum <b>31. Mai 2021</b> ein.<br><b>Anmeldungen:</b> Die verbindlichen namentlichen Anmeldungen sollen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum <b>30. Juni 2021</b> vorliegen.<br>Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage ( <a href="http://www.hfpv-hessen.de">www.hfpv-hessen.de</a> ). |

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                     | <b>Personenkreis nach Ziffer 2</b><br>Interessentinnen und Interessenten der Ziffer 2 können sich direkt bei der Hochschule bewerben. Bei diesen Bewerbern ist ein Qualifikationsaufstieg nach § 37 Abs. 2 HLVO vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung nicht möglich. Der Masterabschluss kann jedoch als zusätzliche Qualifikation im Rahmen von Beförderungsentscheidungen oder der Entscheidung über einen Erfahrungsaufstieg nach § 38 HLVO berücksichtigt werden.<br>Der Studiengang kann nur angeboten werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Diese werden vorrangig an die durch die obersten Dienstbehörden angemeldeten Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Auswahl durch den Prüfungsausschuss gemäß Studien- und Prüfungsordnung statt. |
| Anmeldeschluss                      | 31. Mai 2021 (Voranmeldung)<br>30. Juni 2021 (namentliche Anmeldung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Teilnahmegebühren                   | 1.850 Euro je Semester. Die Gebühren werden jeweils vor Beginn des Semesters fällig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Weitere Informationen und Anmeldung | Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung<br>Geschäftsstelle MPM<br>Schönbergstraße 100<br>65199 Wiesbaden<br><a href="http://www.hfpv.de">www.hfpv.de</a><br>Tel. 0611 5829 118<br>E-Mail: <a href="mailto:master@hfpv-hessen.de">master@hfpv-hessen.de</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                     | Wiesbaden, im Januar 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

**Der Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung**

StAnz. 6/2021 S. 208

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

129

### Richtlinie des Landes Hessen über ein Sonderprogramm für Eigenheime – Sanieren, sparen, Klima schonen – zur Förderung der hocheffizienten Modernisierung von privaten Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

#### Gliederung:

1. Ziele der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben
5. Verfahren
6. Allgemeine Förderbestimmungen
7. Beihilferechtliche Einordnung
8. Sonstige Bestimmungen
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1. Ziele der Förderung

Mit diesem hessischen Sonderprogramm sollen für die Jahre 2021-2022 verstärkt Anreize für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften zur Vornahme hocheffizienter energetische Modernisierungsmaßnahmen geschaffen werden.

Die Hessische Landesregierung bietet das Sonderprogramm für Eigenheime – Sanieren, sparen, Klima schonen – zur Förderung der hocheffizienten Modernisierung von privaten Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften mit folgenden Zielsetzungen an:

- Mit der Förderung ausschließlich hocheffizienter investiver Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) privater Gebäudeeigentümer sowie in Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft soll ein signifikanter Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen und damit der Ziele des Hessischen Energiegesetzes (insbesondere die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent) geleistet werden. Dies wird künftig eine weitaus größere Bedeutung erhalten, da die energiepolitischen Ziele auf EU-, Bundes- und Landesebene von einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 ausgehen. Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist nur über hocheffiziente Gebäudestandards zu erreichen.
- Mithilfe dieses Sonderprogramms soll es mittelbar gelingen, die Auftragslage insbesondere der kleinen und mittleren Betriebe im Handwerksbereich vor Ort, aber auch der Planer (wie Ingenieure, Architekten) und der Energieberater zu stabilisieren oder zu steigern und diese bei der Bewältigung der sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden Folgen zu unterstützen. Zusätzlich sollen auch das Wissen und die Kenntnisse zur

Umsetzung von hocheffizienten Gebäudetechnologien in der Modernisierung durch praktische Erfahrung vertieft und qualifizierte Arbeitsplätze zukunftsfähig gestaltet werden.

- Die finanzielle Belastung der Gebäudenutzer durch die Investitions- und Heizkosten sollen reduziert und für den Nutzer langfristig kalkulierbarer gemacht werden und damit zur Werterhaltung der Immobilie beitragen.

Das Hessische Sonderprogramm wird aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (GuteZukunftSicherungsgesetz – GZSG) finanziert, um mit einem einmaligen Zuschuss hessische Gebäudeeigentümer dazu zu motivieren, energetisch hocheffizient zu modernisieren und die konjunkturelle Lage in Hessen zu beleben.

Ziel ist es, mit der Umsetzung des Hessischen Sonderprogramms in einer ersten Phase in 2021 etwa 1.000 Investitionsmaßnahmen in hocheffiziente Modernisierungen in bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehenden Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft zu fördern, die mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 85, möglichst aber den Standard KfW-Effizienzhaus 70 oder KfW-Effizienzhaus 55 und besser, erreichen.

Sollten Teile der KfW-Förderung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen werden, finden die vorliegenden Regelungen analog Anwendung.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in bestehende Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder in bestehende Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft zur nachhaltigen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf der Grundlage der KfW-Programme 430 Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (KfW-Programm 430) beziehungsweise 151 Energieeffizient Sanieren – Kredit (KfW-Programm 151) dazu beitragen, in modernisierten Wohngebäuden den Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder besser oder den Standard KfW-Effizienzhaus 70, aber mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 85 zu erreichen.

Das bisherige Programm der KfW wird noch nicht in der Form angenommen, wie es erforderlich wäre, um die Energiewende in Hessen zu schaffen. Das Landesinteresse an der Förderung liegt zum einen darin, mit einfachen Mitteln die Programmziele erfolgreich zu gestalten und zudem durch die Förderbedingungen neue Antragsteller zu motivieren energetisch zu modernisieren und die konjunkturelle Lage in Hessen zu beleben.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Gebäudeeigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie als Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften in Hessen. Voraussetzung für eine Antragstellung nach diesem Sonderprogramm ist, dass die Modernisierungsmaßnahmen an dem Wohngebäude oder in der Eigentumswohnung nach dem KfW-Programm 430 oder dem KfW-Programm 151 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Sonderprogramms gefördert werden.

## 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss

- in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen an hessischen Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen zum KfW-Effizienzhaus 55 oder besser,
- in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus 70 und
- in Höhe von 2,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus 85

gewährt. Sie ergänzt für hessische Fördervorhaben den Investitionszuschuss nach dem KfW-Programm 430 und den Tilgungszuschuss nach dem KfW-Programm 151.

Die Förderung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- KfW-Effizienzhaus 55 oder besser: bis zu 12.000 Euro je Wohneinheit;
- KfW-Effizienzhaus 70: bis zu 6.000 Euro je Wohneinheit;
- KfW-Effizienzhaus 85: bis zu 3.000 Euro je Wohneinheit.

Zuwendungsfähig dem Grunde und der Höhe nach sind alle Ausgaben, die nach den KfW-Merkblättern zu den Programmen 430 und 151 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind. Die von den Zuwendungsempfängern technisch zu erfüllenden Anforderungen sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ der KfW-Merkblätter zu den Programmen 430 und 151 geregelt.

Nicht zuwendungsfähig sind Einzelmaßnahmen (wie zum Beispiel nur die Außenwanddämmung oder nur die Dachdämmung oder nur der Fensteraustausch).

## 5. Verfahren

5.1 Förderanträge nach diesem Sonderprogramm sind mit Antragsformular bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – WIBank als Bewilligungsstelle zu stellen.

Das Antragsformular ist mit einer Kopie der Zuschuss-Zusage der KfW beziehungsweise des Kreditvertrags der Hausbank einzureichen bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
MAIN PARK,  
Kaiserleistraße 29-35  
63067 Offenbach am Main.

Die WIBank stellt Antragsformulare auf ihrer Internetseite bereit.

5.2 Ein Förderantrag für Mittel aus dem Sonderprogramm kann gestellt werden, wenn eine Förderzusage der KfW in Form eines Bescheides nach dem KfW-Programm 430 oder ein Kreditvertrag der Hausbank für einen Kredit nach dem KfW-Programm 151 vorliegt.

5.3 Die Bewilligung von Mitteln aus dem Sonderprogramm durch die WIBank erfolgt auf der Grundlage der Zusage der KfW nach den KfW-Programmen 430 oder 151.

5.4 Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendung erfolgt nach Auszahlung des Investitions- beziehungsweise Tilgungszuschusses der KfW.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Auszahlungsschreiben der KfW über den Investitionszuschuss beziehungsweise die Gutschriftanzeige der Hausbank über den Tilgungszuschuss;
- die von dem Energieberater auszustellende „Bestätigung nach Durchführung“ auf dem Vordruck der KfW.

## 6. Allgemeine Förderbestimmungen

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

6.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Die VV Nr. 11.2 bis 11.4 zu § 44 LHO und Nr. 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Es sind die für die KfW-Programme 430 oder 151 geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hessische Vergabebestimmungen finden darüber hinaus keine Anwendung.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

6.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionsrechtlich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.

6.4 Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald dies nach den Regelungen der KfW-Programme 430 oder 151 zulässig ist.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsstelle über jede Änderung in Art, Umfang und Höhe der KfW-Förderung sowie über Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides zu unterrichten.

6.6 Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach VV Nr. 1.4.5 zu § 44 LHO durch die KfW.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Maßnahmenprüfung und zur Durchführung des Bewil-

ligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zur Maßnahme selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die im Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefördert wird.

6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der Treibhausgas-Einsparung mitzuwirken und auf Anfrage Daten an das für Energie zuständige Hessische Ministerium oder dessen Beauftragte zu liefern.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Auskunftspflichten nach den KfW-Merkblättern zu den Programmen 430 und 151 auch alle Belege und Nachweise zur hessischen Förderung aus dem Sonderprogramm für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen.

## 7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach dieser Richtlinie von privatem selbstgenutztem Wohneigentum stellt keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Die Förderung von vermietetem Wohneigentum wird als Beihilfe nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen gewährt. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den Antragsberechtigten nach Nr. 3.

## 8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Sonderprogramm mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes ist möglich, wenn die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen die Höhe der zu erwartenden zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fördervorhaben nicht übersteigt. Berechnungsgrundlagen hierfür sind neben der hessischen Förderung nach diesem Sonderprogramm und der Bundeszuwendung (KfW-Investitionszuschuss nach Programm 430 beziehungsweise KfW-Tilgungszuschuss nach Programm 151) auch die nach dem Kumulierungsprogramm voraussichtlich in Betracht kommende Zuwendung. Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Sonderprogramm ist nicht möglich mit der Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von Gebäuden zum Passivhaus im Bestand des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

8.2 Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG sind aufgrund der öffentlichen Förderung nach dieser Richtlinie nach § 35a Abs. 3 Satz 2 beziehungsweise § 35c Abs. 3 Satz 2 EStG nicht zusätzlich möglich. Dies gilt auch bei Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
I 4 – 078 a 16

StAnz. 6/2021 S. 209

130

## Ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Hessen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

Zwischen dem Bund und dem Land Hessen wurde eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. Diese soll dazu dienen, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für den Monat November 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern (Novemberhilfe).

Wiesbaden, den 20. Januar 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
II-069-d-80-73#011

StAnz. 6/2021 S. 211

## Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Hessen über die

## Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

### Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

– nachstehend „Land Hessen“ genannt –

und

### die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

– nachstehend „Bund“ genannt –

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie „Novemberhilfen“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

### Präambel

Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe.

### Artikel 1

#### Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine in zwei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:
  - a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
  - b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020.
- (2) Ziel der Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbstständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushalts-